

Der Markt Türkheim erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen des Marktes Türkheim

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung

§ 11

Ruhensfristen

Die Ruhensfrist für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Verstorbenen vor dem vollendeten 12. Lebensjahr und Totgeburten 8 Jahre sowie für Aschen 10 Jahre.

§ 2

§ 19

Urnengrabstätten

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in Urnengrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.

Türkheim, 28. FEB. 2000

Markt Türkheim



Bihler

Bihler
1. Bürgermeister